

Absender (Unternehmer / Inhaber):

Name, Vorname
ggf. Firma
Anschrift
PLZ / Ort
(Vorwahl) Telefon / Fax / e-Mail

**Anzeige nach § 13 Abs. 2 Satz 2
der Trinkwasserverordnung
Trinkwasserversorgungsanlagen
(Hausinstallation), soweit daraus Wasser für
die Öffentlichkeit bereit gestellt wird**

An (Stadt / Landkreis)
- Gesundheitsamt -
Straße / Postfach

PLZ, Ort

- Anlage(n)

1. Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ, Ort

Gebäude / Gebäudeteil

Nutzung des Gebäudes

2. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- ☐ Inbetriebnahme einer neuen Anlage
- ☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage nach
- ☐ baulicher Änderung
- ☐ betriebstechnischer Änderung

Kurzbeschreibung (ggf. auf gesondertem Blatt beschreiben)

☐ Änderung des Eigentümers / Nutzers

(ggf. Titel) Name, Vorname

Anschrift

PLZ / Ort

Telefon / Fax

- ☐ Stilllegung einer Anlage
- ☐ Teilstilllegung einer Anlage

am

Datum

3. Herkunft des Wassers für den menschlichen Gebrauch:

- ☐ zentrale Wasserversorgung
- ☐ Eigener Brunnen
- ☐ Sonstiges:

4. Ansprechpartner vor Ort:

(ggf. Titel) Name, Vorname

Anschrift

PLZ / Ort

Telefon / Fax

5. Allgemeines:

- a) Wie viele Verbraucher werden mit dieser Anlage versorgt ? _____
ca. Anzahl
- b) Wie hoch ist der geschätzte Wasserverbrauch / Jahr ? _____
ca. m³
- c) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen ? ☐ ja / ☐ nein

Ort, Datum

Unterschrift

Anzeige nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung (Nutzung einer Betriebswasseranlage)

An den Landkreis
- Gesundheitsamt -

1. Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ

Ort

2. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- ☐ Inbetriebnahme einer Anlage
- ☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- ☐ Stilllegung einer Anlage
am _____
- ☐ bereits betriebene/vorhandene Anlage

3. Herkunft des Betriebswassers:

- ☐ Hausbrunnen
- ☐ Dachablaufwasser
- ☐ Oberflächenwasser
- ☐ Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- ☐ Sonstiges:

4. Herkunft des Nachspeisungswassers:

- ☐ zentrale Trinkwasserversorgung
- ☐ Sonstiges

5. Ansprechpartner vor Ort:

(ggf. Titel) Name, Vorname

Anschrift

PLZ / Ort

Telefon / Fax

6. Allgemeines:

- a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Betriebswasser versorgt ? _____
Anzahl
- b) Nutzungsart:
ausschließliche Gartenbewässerung ☐
sonstiges _____
- c) Wie hoch ist der geschätzte Betriebswasseranfall / Jahr ? _____
ca. Liter
- d) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen ? ☐ ja / ☐ nein

7. Folgendes wurde beachtet:

(vom Gesundheitsamt auszufüllen)

- Die Rohrleitungen sind farblich und deutlich mit der Aufschrift „**Betriebswasser – KEIN Trinkwasser**“ gekennzeichnet (§ 17 Abs. 2 TrinkwV) !
- Die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung erfolgt ausschließlich als freier Auslauf (keine Querverbindungen) !!
- Es liegt ein Wartungsplan vor !
- Die Anlage wurde von einer zertifizierten Fachfirma installiert (bitte Unterlagen beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfbericht für Trinkwasseruntersuchungen nach § 15 Abs. 3 TrinkwV

Der Aufbau eines Prüfberichtes ist so zu gestalten, dass er allen durchzuführenden Arten von Prüfungen angepasst ist und die Gefahr von Missverständnissen oder Missbrauch auf ein Minimum reduziert. Jeder Prüfbericht sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- einen Titel (z. B. „Prüfbericht für eine Trinkwasseruntersuchung“).
- Name und Anschrift des Laboratoriums und der Ort, an dem die Prüfungen durchgeführt wurden.
- Eindeutige Kennzeichnung des Prüfberichtes und Bearbeiter/-in des Prüfberichtes. Jede Seite muss eine Identifikation aufweisen, um sicherzustellen, dass die Seite als Teil des Prüfberichtes erkannt wird; ferner muss eine eindeutige Identifikation des Endes des Prüfberichtes gegeben sein.
- Name und Anschrift des Auftraggebers der Untersuchung.
- Probenbezeichnung, einschließlich Probenahmegefäße und Probenahmemenge.
- Ort der Probenahme, einschließlich näherer Angaben.
- Datum und Uhrzeit der Probenahme, Eingangsdatum und Uhrzeit, Firma und Name des Probenehmers / Einsenders.
- Eventuell Gegebenheiten während der Probenahme, des Probenversandes und / oder Probentransportes, die eine Interpretation der Prüfergebnisse beeinflussen können.
- Die Beschreibung des Prüfauftrags (Parameter).
- Prüfergebnisse müssen mit Angabe des Parameters, der Einheit und des angewandten Prüfverfahrens (einschließlich Angaben von Abweichungen, Zusätzen oder Ausnahmen) angegeben werden.
- Bei Prüfergebnissen unterhalb der Nachweis- / Bestimmungsgrenze ist die jeweilige Grenze als Massenkonzentration des Analyten in der Matrix anzugeben.
- Angabe des Prüfbeginns und des Prüfzeitraumes (ersatzweise: Ende der Prüfung).
- Wenn der Bericht Ergebnisse von Prüfungen enthält, die von Unterauftragnehmern durchgeführt wurden, müssen diese Ergebnisse klar gekennzeichnet sein.
- Wenn in einem Prüfbericht Meinungen und Interpretationen enthalten sind, müssen die Grundlagen, auf denen die Meinungen und Interpretationen beruhen, schriftlich niedergelegt werden. Meinungen, Interpretationen, rechtliche und / oder gesundheitliche Bewertungen müssen im Prüfbericht eindeutig als solche gekennzeichnet sein.
- Name(n), Stellung und Unterschrift(en) oder gleichwertige Bezeichnung der Person(en), die den Prüfbericht genehmigt / genehmigen.
- Einen Hinweis, dass sich die Ergebnisse nur auf die geprüften Gegenstände beziehen.
- Nachträgliche Änderungen an einem Prüfbericht sind nur in Form eines gesonderten Schriftstücks zulässig; bei elektronischer Datenübertragung ist die entsprechende Aussendung mit dem Hinweis „Ergänzung zu Prüfbericht, Seriennummer ...“ zu versehen. Wenn ein vollständig neuer Prüfbericht ausgestellt wird, hat dieser Prüfbericht eine eindeutige Bezeichnung zu erhalten und ist mit einem Hinweis zu versehen, welches Original er ersetzt.
- Wenn Prüfergebnisse über Fax oder über andere elektronische oder elektromagnetische Einrichtungen übermittelt werden, sind die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 einzuhalten.

**Anforderungen an Untersuchungsstellen in Niedersachsen, die nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001
Wasser untersuchen wollen**

1. Allgemeines

- 1.1 Untersuchungsstellen, die mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen wollen und ihren Sitz im Land Niedersachsen haben, müssen einen entsprechenden Antrag bei der für sie zuständigen Bezirksregierung stellen. Untersuchungsstellen von außerhalb stellen ihren Antrag bei der Bezirksregierung Lüneburg. Der Antrag kann sich auch auf einen ausgewählten Teilbereich des gesamten Untersuchungsspektrums beschränken.
- 1.2 Die Untersuchungsstelle muss über eine von einer staatlichen Akkreditierungsstelle vorgenommene oder von der AKS Hannover bestätigte Akkreditierung nach DIN EN ISO / IEC 17025 verfügen. Die Akkreditierung muss sich auf Untersuchungsmethoden zum Nachweis von mikrobiologischen und / oder chemischen und physikalischen Parametern im Medium Wasser für den menschlichen Gebrauch erstrecken.

2. Personelle Anforderungen

- 2.1 Die Leiterin / der Leiter einer Untersuchungsstelle muss ihre / seine Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben. Sie / er muss erklären, dass die Ermittlung von Analyseergebnissen unabhängig von Weisungen und nur nach naturwissenschaftlichen Regeln erfolgt.
- 2.2 Soweit die Untersuchungsstelle mikrobiologische Untersuchungen durchführt, muss die für die Leitung der Arbeiten mit Krankheitserregern erforderliche Qualifikation vorliegen. Dies ist erfüllt, wenn die Leiterin bzw. der Leiter der Untersuchungsstelle eine Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern gemäß § 44 IfSG in der jeweils gültigen Fassung besitzt.
- 2.3 Leiterinnen bzw. Leiter von Untersuchungsstellen oder Laborleiterinnen bzw. -leiter, die physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen durchführen, erfüllen die Anforderungen im Regelfall, wenn sie eine Ausbildung als Diplomchemikerin bzw. -chemiker, Diplomingenieurin bzw. -ingenieur der Chemie, Lebensmittelchemikerin bzw. -chemiker oder eine vergleichbare Ausbildung und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Untersuchung und Beurteilung von Trinkwasser haben.
- 2.4 Leiterinnen bzw. Leiter der Untersuchungsstellen oder Laborleiterinnen bzw. -leiter, die die Sachkunde nach den Nummern 2.2 und 2.3 besitzen, nehmen ihre Aufgabe hauptberuflich wahr. Die Leiterin bzw. der Leiter der Untersuchungsstelle hat für die eigene laufende fachliche Fortbildung sowie für die ihrer / seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen und dies entsprechend zu dokumentieren.
- 2.5 Die mit den Untersuchungen beauftragten technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend ihrer jeweiligen Verwendung einer der nachfolgenden Berufsgruppen angehören:
- a) mikrobiologische Untersuchungen
- Medizinisch-Technische Assistentinnen / Assistenten
 - Biologisch-Technische Assistentinnen / Assistenten
 - Biologie-Laborantinnen / Laboranten
 - andere Laborantinnen / Laboranten mit mikrobiologischer Ausbildung
 - andere technische Angestellte mit vergleichbarer mikrobiologischer Qualifikation
- b) physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen
- Chemotechnikerinnen / Chemotechniker
 - Chemisch-Technische Assistentinnen / Assistenten
 - Chemie-Laborantinnen / Laboranten
 - Laborantinnen / Laboranten
 - andere Laborantinnen / Laboranten mit chemischer und chemisch-physikalischer Ausbildung
 - andere Angestellte mit vergleichbarer Qualifikation.

3. Betriebliche Anforderungen

- 3.1 Die Untersuchungsstelle muss so organisiert sein, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sowohl Umfang als auch die Grenzen ihres bzw. seines Verantwortungsbereiches kennt, und dass eine schriftliche Unterlage über die Organisation und Zuständigkeiten verfügbar ist und auf dem neuesten Stand gehalten wird.
- 3.2 Die Untersuchungsstelle muss über die erforderliche Geräteausstattung zur Probenahme und zur Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen bzw. Messprogramme verfügen. Bei den Untersuchungen sind die in Anlage 5 der TrinkwV genannten Verfahren anzuwenden. Andere als die in Anlage 5 Nr. 1 TrinkwV bezeichneten Verfahren können angewendet werden, wenn das Umweltbundesamt allgemein festgestellt hat, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens gleichwertig sind wie die mit den vorgegebenen Verfahren ermittelten Ergebnisse und nachdem sie vom Umweltbundesamt in einer Liste alternativer Verfahren im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht worden sind.
- 3.3 Unteraufträge dürfen nur an solche Laboratorien vergeben werden, die ebenfalls nach § 15 Abs. 5 TrinkwV überprüft sind und die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV erfüllen. Die Vergabe der Untersuchungsaufträge ist zu dokumentieren; im Prüfbericht sind die Ergebnisse entsprechend zu kennzeichnen und dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 3.4 Die Räumlichkeiten und die Einrichtungen der Untersuchungsstelle haben den Anforderungen an die Hygiene zu genügen und sind an die durchzuführenden Analysen anzupassen, damit eine interne Kontamination der Proben vermieden wird. Räume für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen und Räume für bakteriologische Untersuchungen müssen voneinander getrennt sein.
- 3.5 Einschlägige feuer- und baupolizeiliche Anforderungen sowie sämtliche Arbeitsschutzbestimmungen müssen eingehalten werden. Beim Umgang mit Mikroorganismen sind die Anforderungen nach DIN EN 12128 aus 05/98 sowie die Empfehlungen des DVGW-Fachausschusses „Mikrobiologie des Trinkwassers“ und die Vorgaben der Biostoffverordnung einzuhalten.

4. Qualitätssicherung

4.1 Externe Qualitätssicherung

Die Anforderungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Untersuchungsstelle mindestens einmal pro Jahr erfolgreich an einem Ringversuchsprogramm teilgenommen hat, wobei in einem Zeitraum von 4 Jahren sämtliche Gruppen von Untersuchungsparametern der Trinkwasserverordnung, für die eine Überprüfung angestrebt wird, untersucht werden müssen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der überprüfenden Behörde.

4.2 Interne Qualitätssicherung

Die Untersuchungsstelle hat ein internes Programm zur Qualitätssicherung durchzuführen. Dieses umfasst

- den Einsatz von qualifiziertem Personal für die jeweilige Analyse,
- die Verwendung sorgfältig hergestellter Standards oder zertifizierter Referenzmaterialien
- die Anwendung der Untersuchungsverfahren, für die sie akkreditiert sind
- eine exakte Dokumentation der Verfahren
- die statistische Kontrolle der Messwerte (z. B. Kontrollkartensystem und Ermittlung der Bestimmungsgrenze).

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, laufend Maßnahmen zur internen analytischen Qualitätssicherung durchzuführen. Sie umfasst alle Schritte der analytischen Untersuchungsverfahren, d. h. Probenahme, Probenkonservierung, Lagerung, Vorbereitung, Aufbereitung, Messung, Auswertung und Ergebnisberichterstattung. Die Ergebnisse der internen analytischen Qualitätssicherung sind zu dokumentieren und den Beauftragten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Behandlung der Prüfanträge

5.1 Die Untersuchungsstelle hat einen schriftlichen Antrag bei den zu § 15 Abs. 5 TrinkwV benannten "unabhängigen Stellen" zu stellen.

Die Anträge sind zu richten an:

Bezirksregierung Braunschweig
Dezernat 108
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Bezirksregierung Hannover
Dezernat 108
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Bezirksregierung Lüneburg
Dezernat 108
Auf der Hude 2
21332 Lüneburg

Bezirksregierung Weser-Ems
Dezernat 108
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Den Anträgen sind als Unterlagen beizufügen:

- Name und Anschrift der Untersuchungsstelle und der Laborinhaberin bzw. des Laborinhabers
- Lebenslauf, Zeugnisse über die Berufsausbildung sowie Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit der Laborleiterin bzw. des Laborleiters und der jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter,
- Eine tabellarische Auflistung der Parameter der TrinkwV, die von der erteilten Akkreditierung erfasst und die Gegenstand des Antrages sind,
- Anzahl, Namen und Qualifikation der in der Untersuchungsstelle beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- Organigramm der Untersuchungsstelle verbunden mit einer Information über organisatorische Zusammenhänge,
- Erklärung über die gerätetechnische Ausstattung der Untersuchungsstelle,
- Darlegung des von der Untersuchungsstelle praktizierten Qualitätssicherungssystems
- Akkreditierungsurkunde und die dazugehörigen Unterlagen, aus denen der Umfang der Akkreditierung hervorgeht.

5.1 Antragsprüfung

Die zuständigen Bezirksregierungen prüfen den Antrag und die Einhaltung der in diesen Ausführungsbestimmungen geforderten Voraussetzungen nach Kontrolle der Unterlagen und ggf. Begehung der Untersuchungsstelle. Die Bezirksregierungen können sich bei der Prüfung des Sachverstands von Fachleuten der AKS Hannover oder des Landesgesundheitsamts bedienen.

Nach erfolgreicher Antragsprüfung wird der beantragenden Untersuchungsstelle ein widerspruchsfähiger Ergebnisbescheid erteilt und die Untersuchungsstelle wird in die "Nds. Liste der nach § 15 TrinkwV für die Trinkwasserüberwachung anerkannten Trinkwasseruntersuchungsstellen - "Landesliste" - aufgenommen.

6. Änderungen

Wesentliche Änderungen von Antragsgrundlagen sind den Bezirksregierungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Änderungen in der Akkreditierungsurkunde und den dazugehörigen Unterlagen,
- Änderungen in der Trägerschaft,
- personelle Änderungen auf der Ebene der Laborleitung oder deren Vertretung,
- wesentliche Änderungen der betriebsnotwendigen gerätetechnischen Ausstattung.

Mindestanforderungen an Maßnahmepläne¹ nach § 16 Abs. 6 TrinkwV

1. Name und Anschrift des Wasserversorgers, der den Maßnahmenplan aufstellt;
Erreichbarkeit der **Geschäftsleitung** während und außerhalb der Dienstzeiten
(Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, e-mail-Adresse)
2. Name und Anschrift der **Leiterin bzw. des Leiters des internen oder externen Wasserlabors**, das die mangelnde Einhaltung der Anforderungen² der TrinkwV feststellt bzw. bestätigt (Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, e-mail-Adresse)
3. Name und Anschrift der beim Wasserversorger für die **Entgegennahme und Übermittlung von Anzeigen** betreffs mangelnder Einhaltung von Anforderungen der TrinkwV während und außerhalb der Dienstzeiten verantwortlichen Person
(Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, e-mail-Adresse)
4. Name und Anschrift der beim Wasserversorger für die **Information der Bevölkerung** während und außerhalb der Dienstzeiten verantwortlichen Person
(Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, e-mail-Adresse, ggf. „Hotline“)
5. Aufstellung der vom Wasserversorger belieferten Orte bzw. Ortsteile
6. Liste der von Unterbrechungen der Wasserversorgung besonders betroffenen Einrichtungen und Betriebe im Versorgungsgebiet
7. Karte des Versorgungsgebiets mit eingezeichneten Betriebsanlagen (z.B. Pumpwerke, Wasserbehälter, Versorgungsstränge, Absperrschieber)
8. Anschrift und Erreichbarkeit eines oder mehrerer benachbarten Wasserversorger, soweit diese im Fall einer Unterbrechung der Wasserversorgung mit der Bereitstellung von Trinkwasser über eine Verbundleitung einspringen können
(Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, e-mail-Adresse)
9. Anschrift und Erreichbarkeit der Hilfs- und Katastrophenschutzorganisationen³, soweit diese im Fall einer Unterbrechung der Wasserversorgung mit der Bereitstellung von Trinkwasser aus Tankwagen, mobilen Trinkwasseraufbereitungsanlagen u.ä. einspringen können (Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, e-mail-Adresse)
10. Name und Anschrift der **Leiterin bzw. des Leiters des örtlich zuständigen Gesundheitsamts**, der bzw. dem die mangelnde Einhaltung der Anforderungen der TrinkwV anzuzeigen sind und die bzw. der bei der Information der Bevölkerung inhaltlich zu beteiligen ist; Erreichbarkeit während und außerhalb der Dienstzeiten
(Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, e-mail-Adresse)
11. Erreichbarkeit der örtlich zuständigen **Gefahrenabwehrbehörden**⁴ während und außerhalb der üblichen Dienstzeiten
(Festnetz-/Mobilfunkrufnummer, Faxnummer, e-mail-Adresse)

--- --- ---

¹ Regelungen zur Entscheidungsfindung über Notwendigkeit und Zeitpunkt einer Versorgungsunterbrechung sind der Störfallplanung vorbehalten, ebenso der Umgang mit Notstandssituationen.

² insbesondere auch Grenzwertüberschreitungen

³ hierher gehören insbesondere die Feuerwehren, das THW, die Bundeswehr sowie die Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Malteser-Hilfsdienst (MHD), Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

⁴ innerhalb der regulären Dienstzeit die Ordnungsämter, sonst der Katastrophenschutzstab der regional zuständigen Bezirksregierung (Alarmierung direkt oder über Polizei bzw. Feuerwehr)

Überwachungsprogramm für Anlagen der Hausinstallation

Anlagen der Hausinstallation nach § 3 Nr. 2c TrinkwV, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch für die Öffentlichkeit, insbesondere in den zu § 19 Abs. 1 TrinkwV genannten Einrichtungen, bereitgestellt wird, werden durch das Gesundheitsamt überwacht. Hierzu wird vom NLGA jährlich ein jährliches stichprobenartiges Überwachungsprogramm im Einvernehmen mit dem MFAS und in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern festgelegt.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach § 19 Abs. 7 TrinkwV, d.h. es sind mindestens die Parameter der Anlage 2 Teil II der TrinkwV zu prüfen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Hausinstallation nachteilig verändern können. Zu den sich in der Hausinstallation nachteilig verändernden Parametern gehören aber neben den dort genannten chemischen Stoffen (insbes. Kupfer und Blei) auch mikrobiologische Parameter wie die Koloniezahl bei 22° und 36°, coliforme Keime und Escherichia coli. Die Untersuchung dieser Parameter ist nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 TrinkwV im Einzelfall anzuordnen. Hinzu kommen in begründeten Fällen Untersuchungen auf Legionellen, diese können vom Gesundheitsamt auf der Basis des § 14 Abs. 6 TrinkwV oder auch nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 TrinkwV angeordnet werden, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Zentrale Erwärmanlagen der Hausinstallation, aus der Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, unterliegen den periodischen Untersuchungen. Es gelten die DVGW-Arbeitsblätter W 551, W 552 und W 553.

Die Prüfungshäufigkeit muss vom Gesundheitsamt festgelegt werden, um besonderen regionalen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Bei der Festlegung der Untersuchungshäufigkeit sind neben der Einwohnerzahl die abgegebene Wassermenge und die Vulnerabilität der Personengruppen, an die Wasser abgegeben wird, die wichtigsten Kriterien.

Es sollen kontrolliert werden:

- Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen mindestens einmal innerhalb eines Jahres,
- Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren,
- sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beherbergungsbetriebe und Gaststätten, nach Durchführung einer Risikobewertung stichprobenartig, mindestens jedoch jährlich eine Anlage pro je 10.000 Einwohner,
- nicht der Deutschen Bahn gehörende Bahnhöfe, soweit sie nicht vom Eisenbahnbundesamt überwacht werden sowie Flughäfen mindestens einmal pro Jahr.

Sonstige Einrichtungen werden aufgrund ihrer großen Zahl nur stichprobenartig nach Abwägung der individuellen Risiken überwacht. Prüfungen der Hausinstallationen sind nach Möglichkeit mit anderen Kontrollaufgaben, z.B. auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes zu verbinden. Ebenso können Untersuchungen von Wasserproben, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften entnommen wurden (z.B. nach dem HACCP-Konzept), mit berücksichtigt werden.

Die Untersuchungen werden vom NLGA selbst oder einer von ihm beauftragen, in der nds. Landesliste enthaltenen Untersuchungsstelle, durchgeführt. Die Probenahme erfolgt durch für die Probenahme im Medium Trinkwasser zertifizierte Mitarbeiter der Gesundheitsämter oder durch einen entsprechend geschulten Mitarbeiter eines akkreditierten Labors im Rahmen von Begehungen. Die Ergebnisse werden elektronisch an das NLGA übermittelt und dort ausgewertet. Eine Kopie der Untersuchungsergebnisse erhält das örtlich zuständige Gesundheitsamt.